



Satzung

des

SC Sendling e. V.

in München

Satzung des Schachclub Sendling e. V. München

- Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- Art. 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Rechte und Pflichten
- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Ehrenordnung
- Art. 7 Organe des Vereins
- Art. 8 Der Vorstand
- Art. 9 Der Vereinsausschuß
- Art. 10 Aufgaben der Vorstands- und Ausschußmitglieder
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung
- Art. 12 Ämter, Wahlen und Abstimmungen
- Art. 13 Satzungsänderung
- Art. 14 Namensänderung und Auflösung

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Am 28. Februar 1929 gegründete Verein trägt den Namen "Schachclub Sendling e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem Bayerischen Schachbund e. V. und dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angeschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung regelmäßiger Clubabende, die Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahme an Turnieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Annahme erfolgt durch Gegenzeichnung des Antrags. Hierzu ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Das neue Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblicher Weise des Club oder dessen Ansehen schädigt;
- b) wiederholt in grober Weise gegen die Satzung verstößt;
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und zudem sich mindestens mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug befindet.

Der Ausschluß wird vom Vereinsausschuß beschlossen. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Dem Mitglied ist in den Fällen a) und b) vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß kann in den Fällen a) und b) innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Bei einem Ausschluß kann der Vereinsausschuß die Meldung an den Schach-Bezirksverband München beschließen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat Stimm-, Antrags- und Einspruchsrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied erhält nach einjähriger Zugehörigkeit zum Verein das Mitbestimmungsrecht am Vereinsvermögen.
3. Die Vorstandsmitglieder, der Kassier und die Revisoren müssen mindestens ein Jahr dem Verein angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied soll nur jeweils ein Amt bekleiden.
4. Jedes Mitglied hat die Satzung zu beachten und das Ansehen des Vereins zu wahren.
5. Das Mitglied unterliegt der Beitragspflicht. Befindet sich ein Mitglied mit drei oder mehr Monatsbeiträgen in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte.

5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld. Er wird monatlich erhoben und ist jeweils zum Ersten des Monats fällig.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags. Ein Antrag auf Beitragserhöhung ist in der Tagesordnung anzukündigen.
3. Neu- und wiedereintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und mindestens drei Monatsbeiträge im voraus. Die Aufnahmegebühr hat die Höhe eines Monatsbeitrags.
4. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr können vom Vereinsausschuß in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 6 Ehrenordnung

1. Für 10-jährige Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel verliehen.
2. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.
3. Nach 40 und jeweils weiteren 10 Jahren wird ein Ehrenbrief und eine goldene Ehrennadel verliehen, die als Aufschrift die Anzahl der Mitgliedsjahre trägt.
4. Hervorragende Verdienste um den Verein sind zur Ehrenmitgliedschaft erforderlich. Der Vereinsausschuß kann der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand vorschlagen. Dies muß namentlich in der Tagesordnung geschehen. Ein Kandidat soll dem Verein wenigstens 15 Jahre angehören. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Art. 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung

Art. 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstandsmitglieder).
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Ämter des Vorstandes und des Kassiers sind miteinander unvereinbar.

Art. 9 Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Vereinsausschußmitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Vereinsausschußmitglieder sind:
 - der 1. und 2. Vorsitzende
 - der Kassier
 - der 1. und 2. Spielleiter
 - der Jugendleiter
 - der Schriftführer
 - der Schachwart
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus außerordentliche Vereinsausschußmitglieder wählen.
4. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsausschußmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.

Art. 10 Die Aufgaben der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende hat
 - a) die Mitgliederversammlung und den Vereinsausschuß einzuberufen und zu leiten;
 - b) für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen;
 - c) mit allen Kräften das Wachstum und den inneren Zusammenhalt des Vereins zu fördern.
2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen. Im Innenverhältnis vertritt er ihn im Verhinderungsfalle.

3. Der Kassier hat
 - a) die Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und gegebenenfalls anzunehmen;
 - b) die Kasse zu verwalten, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen;
 - c) mit Zustimmung oder auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen vorzunehmen;
 - d) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfung durch die Revisoren zu veranlassen.
4. Der 1. Spielleiter hat
 - a) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs zu sorgen;
 - b) die Mitglieder über Turniere und über die gültigen Spiel- und Turnierregeln zu informieren;
 - c) darauf zu achten, daß die Turniere in sportlich-fairem Sinne durchgeführt werden;
 - d) sich zu bemühen, den Spielbetrieb anregend und abwechslungsreich zu gestalten.
5. Der 2. Spielleiter hat den 1. Spielleiter in seinen Aufgaben zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten.
6. Der Jugendleiter hat
 - a) die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen zu vertreten;
 - b) die sportliche Kameradschaft zu fördern;
 - c) die Jugendlichen über Spiel- und Turnierregeln zu informieren;
 - d) die Jugendlichen bei Jugendmeisterschaften zu betreuen.
7. Der Schriftführer hat
 - a) den Schriftwechsel des Vereins zu führen;
 - b) das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vereinsausschußsitzungen zu führen;
 - c) die Mitgliederliste und die Protokollsammlung zu führen.
8. Der Schachwart hat
 - a) das Inventar des Vereins zu verwalten;
 - b) für die Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einen guten Zustand des Schachmaterials zu sorgen;
 - c) Neuanschaffungen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienen aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Teilnahme einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
4. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats auszuhändigen. Darauf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen das Protokoll Einspruch zum Vereinsausschuß erhoben werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres stattzufinden.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Jahresberichte der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder entgegenzunehmen;
 - b) den Bericht der Kassenrevisoren entgegenzunehmen;
 - c) über die Entlastung der ausscheidenden Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder zu befinden;
 - d) Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder;
 - e) Wahl der beiden Kassenrevisoren;
 - f) Behandlung von Anträgen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) dies von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird;
 - b) dies der 1. Vorsitzende oder der Vereinsausschuß für notwendig erachtet;
 - c) ein ordentliches Vereinsausschußmitglied vor dem 1. November aus dem Amt scheidet;
 - d) Einspruch nach Art. 3.3. der Satzung erhoben wird.

Art 12. Ämter, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Ausübung der Vereinsämter erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Macht ein Amtsträger zum Zwecke der Amtsausführung Auslagen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so sind diese zu ersetzen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit
 - ungerader Jahreszahl
 - gerader Jahreszahl

- 1. Vorsitzender	- 2. Vorsitzender
- Schriftführer	- Kassier
- 2. Spielleiter	- 1. Spielleiter
- Schachwart	- Jugendleiter
3. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenrevisoren zu wählen. Sie dürfen weder Mitglied im Vorstand noch im Vereinsausschuß sein. Außerordentliche Vereinsausschußmitglieder werden nur für die Zeit bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus und ist von der Satzung kein Stellvertreter vorgesehen, tritt ein vom 1. Vorsitzenden vorläufig betrauter Nachfolger an dessen Stelle.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
6. Es genügt die einfache, absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen sind Vereinsausschuß (Art 3.3.), Ehrenmitgliedschaft (Art 6.4.), Satzungsänderung (Art. 13) sowie Namensänderung und Auflösung (Art 14).
7. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
8. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die am meisten Stimmen erhalten haben.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Im Vereinsausschuß entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.

Art 13. Satzungsänderung

Die Artikel dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung ist vorher in der Tagesordnung unter Bezeichnung der betroffenen Artikel anzukündigen. Die Tagesordnung muß den Wortlaut des Änderungsvorschlages enthalten.

Art 14. Namensänderung und Auflösung

1. Eine Namensänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder notwendig. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
2. Für den Beschluß ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schach-Bezirksverband München im Bayerischen Schachbund e. V., hilfsweise an den Bayerischen Schachbund e. V., hilfsweise an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder deren Rechtsnachfolger. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art 15. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.5.1991 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.



Bernd Ederer



Eduard Klein
(1. Vorsitzender)